

ENTWURF

Jahrgang 2024**Ausgegeben am xx. xx 2024**

XX. Gesetz: Wiener Schulgesetz – WrSchG; Änderung

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime im Lande Wien (Wiener Schulgesetz - WrSchG), LGBL für Wien Nr. 20/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 17/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:*

„§ 24a. Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, können für den Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen auch Räume und Einrichtungen von Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des BGBl. I Nr. 108/2023, nutzen. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.“

2. *In § 25 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) An Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, hat der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PAPA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen.“

3. *§ 60 Abs. 6 lautet:*

„(6) Der Schulgemeinschaftsausschuss kann gemäß § 10 Abs. 6 erster und zweiter Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage schulfrei erklären. In besonderen Fällen kann der Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Unterrichtsjahr bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung bundesgesetzlicher Grundsatzbestimmungen betreffend:

- Die Nutzung von Räumen und Einrichtungen von Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz durch Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt.
- Die Qualifikation von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für den Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen an Berufsschulen für Pflegeassistentenberufe.

Für eine übersichtlichere Darstellung der Bestimmungen betreffend schulfrei erklärbarer Tage werden die neben den landesausführungsgesetzlichen Regelungen bestehenden, unmittelbar geltenden Bundesbestimmungen zitiert.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novellierung des Wiener Schulgesetzes ergeben sich für die Stadt Wien keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Änderung des Gesetzes keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dem Gesetzesentwurf stehen –soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Datenschutz-Grundverordnung:

keine erforderlich

Erläuterungen**A. Allgemeiner Teil**

Die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist nach Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Bundessache in der Grundsatzgesetzgebung. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen.

Im Rahmen des BGBl. I Nr. 37/2023 wurden mit den Änderungen des Schulorganisationsgesetzes und des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, Grundsatzbestimmungen erlassen, die einer landesgesetzlichen Ausführung im Wiener Schulgesetz bedürfen. So wurde vorgesehen, dass in Berufsschulen, an denen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, für den Unterricht auch Räumlichkeiten und Einrichtungen von Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz genutzt werden können. Von der hierzu vom Grundsatzgesetzgeber geschaffenen Möglichkeit, entsprechende Regelungen für eine Kooperation zwischen Berufsschulen und Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht, da derzeit die Führung von derartigen Berufsschullehrgängen im Land Wien nicht angedacht ist.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass der Unterricht an Berufsschulen für Pflegeassistentenberufe in fachpraktischen und fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen hat.

Im Rahmen dieser vom Bund erlassenen Grundsatzbestimmungen hat der Landesgesetzgeber nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Durch die Ergänzung des § 60 Abs. 6 Wr. Schulgesetz soll mehr Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender geschaffen werden. Daher wird die unmittelbar anwendbare Bundesbestimmung des § 10 Abs. 6 erster und zweiter Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022, die regelt, dass aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens der Schulgemeinschaftsausschuss ein oder zwei Tage schulfrei erklären kann, zitiert. Eine inhaltliche Änderung wird dadurch nicht vorgenommen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel I Z 1**

In Berufsschulen, an denen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, sollen für den Unterricht auch Räumlichkeiten und Einrichtungen von Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des BGBl. I Nr. 108/2023, genutzt werden können.

Von der hierzu vom Grundsatzgesetzgeber geschaffenen Möglichkeit, Regelungen für eine Kooperation zwischen Berufsschulen und Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zu treffen, wird kein Gebrauch gemacht, da derzeit die Führung von derartigen Berufsschullehrgängen im Land Wien nicht vorgesehen ist.

Zu Artikel I Z 2

Im Schulorganisationsgesetz wurde eine neue Grundsatzbestimmung eingefügt. Demnach hat der Unterricht an Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe stattfindet, in fachtheoretischen

und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die zur Unterrichterteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen.

Mit diesem vorliegenden Entwurf der Änderung des Wr. Schulgesetzes soll der Grundsatzbestimmung entsprechen werden.

Zu Artikel I Z 3

In § 60 Abs. 6 des Wiener Schulgesetzes wird seit der 20. Wiener Schulgesetznovelle, LGBl. Nr. 18/2019, auf Grundlage der mit BGBl. I Nr. 138/2017 eingeführten Grundsatzbestimmung des § 10 Abs. 6 dritter Satz Schulzeitgesetz 1985 geregelt, dass der Schulgemeinschaftsausschuss in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären kann. Gemäß § 10 Abs. 6 erster und zweiter Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022, kann der Schulgemeinschaftsausschuss aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage schulfrei erklären. Zur Herstellung der Übersichtlichkeit und als Erleichterung für den Rechtsanwender wird diese gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 unmittelbar anwendbare Bundesbestimmung im Wiener Schulgesetz zitiert.

Zu Art. II:

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien in Kraft.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

24. Novelle des Wiener Schulgesetzes

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p style="text-align: center;">Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>§ 25. (1) ... (2) ... (3) ...</p>	<p style="text-align: center;">Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>§ 24a. Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, können für den Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen auch Räume und Einrichtungen von Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023, nutzen. Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.</p> <p>§ 25. (1) ... (1a) An Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, hat der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen. (2) ... (3) ...</p>
<p style="text-align: center;">Schuljahr</p> <p>§ 60. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann in jedem Unterrichtsjahr in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.</p>	<p style="text-align: center;">Schuljahr</p> <p>§ 60. (1) ... (2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) Der Schulgemeinschaftsausschuss kann gemäß § 10 Abs. 6 erster und zweiter Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr.</p>

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>(7) ...</p>	<p>96/2022, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens ein oder zwei Tage schulfrei erklären. In besonderen Fällen kann der Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Unterrichtsjahr bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklären.</p> <p>(7) ...</p>